

# **Vereinssatzung** **der** **Turngesellschaft 1888 e. V. Somborn**

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Turngesellschaft 1888 e. V. Somborn**“.
- (2) Sitz des Vereines ist 63579 Freigericht-Somborn.
- (3) Er ist unter der Registernummer VR 223 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelnhausen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck, Sportarten**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft in Verbänden, Versicherungsschutz**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbände.
- (2) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
- (3) Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. besteht nicht.

## **§5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten jenen Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt. Dem Mitglied wird eine Vereinssatzung ausgehändigt.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Betriebsverordnungen und der gültigen Belegungspläne zur Verfügung. Sie wirken bei der Bildung der Organe (Mitgliederversammlung und Vorstand) des Vereins und seiner Abteilungen mit, und haben das Recht sich in allen Abteilungen des Vereins aktiv zu betätigen.
- (2) Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- (4) Jedes Mitglied hat durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines dafür zu sorgen, dass das Ansehen des

Vereines nicht geschädigt wird. Außerdem ist es verpflichtet das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln.

## **§7**

### **Ehrenmitgliedschaft/Ehrenordnung**

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zu Teil werden, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung ist vom Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zu beschließen. Sie ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die so geehrten Personen haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.
- (4) Die weiteren Möglichkeiten einer Mitgliedererhebung regelt die Ehrenordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

## **§8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, fristlose Kündigung oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die fristlose Kündigung erfolgt gemäß §9 Absatz 7.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt, durch den Vorstand. Gegen diesen Ausschlussbeschluss, der per Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.

## **§9**

### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Zur Deckung seines Aufwandes erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die monatlichen Beträge werden durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie treten in ihrer jeweiligen Höhe mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft.
- (3) Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen und Übungsgruppen setzt der Vorstand fest. Sie sind Bestandteile des Beitrages.
- (4) Sämtliche Beiträge sind Bringschulden. Sie werden grundsätzlich durch Lastschriftverfahren im 1. Quartal eingezogen.
- (5) Die Beitragspflicht – auch für Zusatzbeiträge (Absatz 3) – bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
- (6) In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag die Zahlung durch den Vorstand gestundet oder teilweise erlassen werden.
- (7) Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten kann nach zweimaliger Mahnung die Mitgliedschaft durch den Vorstand fristlos gekündigt werden.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
- (2) Sie tritt möglichst bis spätesten Ende März eines jeden Jahres zusammen und ist vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Freigericht, sowie im Aushangkasten des Vereins erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Maßgabe des Absatzes 3 innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies
  - a) durch Beschluss des Vorstandes
  - b) durch die Kassenprüfer (innen)
  - c) von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes so wie Entlastung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer(innen)
  - c) Neuwahlen des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer(innen)
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Entscheidung über eingereichte Anträge
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
  - g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## **§11**

### **Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von der/dem Kassierer(in) geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahleiter übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese müssen der/dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Termin einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (5) Abstimmungen in einer Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel per Handzeichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so finde zwischen den beiden Kandidaten(innen), die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus  
der/dem 1. Vorsitzenden  
der/dem 2. Vorsitzenden  
der/dem 1. Kassierer(in)  
der/dem 2. Kassierer(in)  
der/dem Schriftführer(in)  
der/dem Oberturnwart(in) sowie  
zwei weiteren Mitgliedern des Turnausschusses  
der/dem Leiter(in) des Wirtschaftsausschusses und  
deren/dessen Stellvertreter(in)  
der/dem Leiter(in) des Vergnügungsausschusses und  
deren/dessen Stellvertreter(in)  
sowie zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/ der 1. Kassierer(in) und die/der Schriftführer(in).
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n) und die/den 2. Vorsitzende(n) gemeinsam vertreten bzw. durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder die/den 2. Vor-sitzende(n) jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB.

## **§13**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

## **§14**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass von der/dem Vorsitzenden oder von deren/dessen Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.
- (3) Zu den Sitzungen können sonstige Personen eingeladen werden; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§15**

### **Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand im Sinne des §26 BGB angehören
- (2) Die Kassenprüfer(innen) sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung, also die Buchführung und die Belege,-

sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen sowie der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

- (3) Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand verpflichtet dem Prüfer(innen) Auskunft zu erteilen. Können die Mängel nicht aufgeklärt werden, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume, auf jeden Fall bis Ende Februar eines Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr stattfinden.

## **§16**

### **Haftung, Vermögen**

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben, sowie sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.
- (2) Sämtliches in den Abteilungen vorhandenes Vermögen ist und bleibt alleiniges Eigentum des Vereins. Gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilungen erworben wurde bzw. durch Schenkung zufiel.

## **§17**

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung des §11 Absatz 7 erfolgen. Ein derartiger Beschluss kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhanden Vermögen fällt der Gemeinde mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

(Fassung vom Frühjahr 1999)